

80. Ist das großjährige Hauskind befugt, ohne Beitritt des Vaters auf Freigabe der zu seinem nicht freien Vermögen gehörigen Mobilien zu klagen, welche auf Antrag von Gläubigern des Vaters im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet worden sind?

V. Civilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1896 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. Bl. (Bl.). Rep. V. 190/96.

I. Landgericht Biegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin — ein großjähriges Hauskind — klagte auf Freigabe von Mobilien, welche auf Antrag der Beklagten gegen ihren

Vater gepfändet worden waren. Sie behauptete, daß diese Sachen zu ihrem nicht freien Vermögen gehören. Der erste Richter wies die Klage bezüglich mehrerer Sachen ab und machte im übrigen die Entscheidung von der Leistung eines der Klägerin auferlegten Eides abhängig. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden; desgleichen sodann die Revision aus folgenden

Gründen:

„Der Revision, welche sich lediglich gegen die Annahme des Berufungsrichters richtet, daß die Klägerin auch ohne Beitritt oder Genehmigung ihres Vaters zur Klage aktiv legitimiert sei, konnte kein Erfolg zugestanden werden, wenn auch die Begründung des Berufungsurtheiles nicht bedenkenfrei ist.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß das — nach § 51 Abs. 2 C.P.O. prozeßfähige — großjährige Hauskind zur selbständigen Führung von Prozessen über sein nicht freies Vermögen ganz allgemein aktiv und passiv legitimiert sei, und daß die Nichtinzuziehung des Vaters nur die Folge habe, daß das gegen das Hauskind erlassene Urteil in dessen dem Nießbrauche und der Verwaltung des Vaters unterliegendes Vermögen (§§ 168 flg. A.L.R. II. 2) nicht vollstreckt werden könne. In solcher Allgemeinheit steht dieser Satz weder im Einklange mit den Vorschriften der §§ 201, 202, 124 flg. A.L.R. II. 2, noch findet er eine Stütze in den zahlreichen Urteilen des Reichsgerichtes, welche die verwandte Frage, ob die Ehefrau allein zu Prozessen über ihr eingebrachtes Vermögen aktiv und passiv legitimiert sei, behandeln und in verneinendem Sinne entscheiden.

Vgl. das Urteil des erkennenden Senates vom 29. September 1894 in Gruchot, Beiträge Bd. 40 S. 414 flg., nebst Nachweisungen, insbesondere auch das vom Berufungsrichter zu Unrecht für seine Ansicht verwertete Urteil in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 331 flg.

Als Regel gilt vielmehr der Satz, daß das großjährige Hauskind in Beziehung auf sein nicht freies Vermögen handlungsunfähig ist, und daß der von ihm angestellten Klage der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation mit dem Erfolge der Klageabweisung entgegengesetzt werden kann.

Gleichwohl kann die Entscheidung des Berufungsrichters in ihrem Ergebnisse nicht beanstandet werden; denn der vorliegende Einspruch

der Klägerin gegen die Pfändung von Mobilien ist, wenn man ihn überhaupt als eine Verfügung über ihr nicht freies Vermögen aufzufassen hätte, jedenfalls keine solche, deren Rechtsgültigkeit nach § 201 A.L.R. II. 2 von dem Beitritte und der Einwilligung des Vaters abhängt. Was § 201 unter Verfügung versteht, ergibt sich aus § 202 und den in letzterem angezogenen §§ 124 flg. desselben Titels, in welchen nur von Verträgen und Schulden, mithin von Verfügungen, durch welche das nicht freie Vermögen veräußert oder belastet wird, die Rede ist, also von Verfügungen, welche das väterliche Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht gefährden. Zu Dispositionen, welche das Recht des Vaters nicht alterieren, ist das Hauskind selbständig befugt. So kann das Hauskind nach § 124 a. a. D. Rechte und Gerechtfame erwerben und Maßregeln zur Erhaltung seines nicht freien Vermögens auch ohne Hinzuziehung des Vaters rechtsgültig treffen,

vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 Aufl. 4 § 52 S. 175,

3. B. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche der Vater mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften veräußert hat, zurückfordern (§ 6 A.L.R. I. 15). Zu den Maßregeln, welche die Erhaltung des nicht freien Vermögens bezwecken, gehört zweifellos auch die Klage auf Freigebung der von Gläubigern des Vaters im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Sachen. Es kommt aber noch hinzu, daß bei einer solchen Pfändung die Interessen des Vaters mit denen des Hauskinds kollidieren, da ersterer durch den Zwangsverkauf von seiner zur Vollstreckung stehenden Schuld auf Kosten des Hauskinds ganz oder teilweise befreit werden würde. Bei Minderjährigkeit des Hauskinds wäre der Fall der Einleitung der Pflegschaft (§ 86 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875) gegeben; bei Großjährigkeit desselben fällt das Erfordernis des Beitrittes oder der Genehmigung des Vaters fort.

Nun unternimmt es die Revision freilich noch auszuführen, daß der Vater über die zum nicht freien Vermögen des Hauskinds gehörigen Mobilien ganz freie Verfügung habe, sie verpfänden und namentlich auch der Zwangsvollstreckung seiner Gläubiger unterwerfen könne; allein auch dieser Ausführung, welche überdies übersieht, daß der thatbestandmäßige Sachverhalt keinen Anhalt für die Annahme eines Ein-

verständnisses des Vaters der Klägerin mit der von den Beklagten bewirkten Pfändung bietet, konnte nicht beigetreten werden, da nach den klaren Bestimmungen der §§ 282 flg. A.L.R. II. 2 der väterliche Nießbrauch auch bezüglich der zum nicht freien Vermögen des Hauskinds gehörigen Mobilien nur zur Nutzung und zum Gebrauche unbeschadet der Substanz berechtigt (vgl. auch § 204 a. a. O.). Über die Substanz jenes Vermögens kann er nach §§ 75 flg. A.L.R. I. 21 durch Veräußerung oder Verpfändung lediglich zum Zwecke der Berichtigung von Schulden des Hauskinds verfügen, nicht dagegen die Substanz zum Gegenstande der Befriedigung seiner eigenen Gläubiger machen. Ausdrücklich ist dies im § 205 A.L.R. II. 2 ausgesprochen, nach welchem die Gläubiger des Vaters nur aus den Einkünften des nicht freien Vermögens Befriedigung suchen dürfen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 24 S. 222 flg.

Mit Recht weist die Revisionsbeklagte auch darauf hin, daß selbst der Ehefrau die selbständige Befugnis zu Interventionsklagen gegen die Gläubiger ihres Ehemannes, welche im Wege der Exekution ihre eingebrachten Mobilien haben pfänden lassen, zusteht, obwohl nach § 247 A.L.R. II. 1 über diese Mobilien der Ehemann die freie Verfügung hat. Zwar hält die Revision dem entgegen, daß der Frau diese Befugnis durch besondere gesetzliche Vorschrift, nämlich durch die Verordnung vom 7. April 1838 (G.S. S. 255), erteilt sei, während es an einer ähnlichen gesetzlichen Bestimmung für das Hauskind fehle; allein hierbei wird übersehen, daß jene Verordnung lediglich deklarativen Charakters ist, nichts neues einführt, sondern nur das — vom Obertribunal,

vgl. Entsch. desselben Bd. 2 S. 196 flg.,
übrigens schon vorher gewonnene — richtige Verständnis landrechtlicher Vorschriften vermittelt, sowie daß die Mißverständnisse, welche zum Erlasse jener Verordnung geführt haben, gerade und nur dadurch veranlaßt waren, daß der Nießbrauch des Ehemannes an den eingebrachten Mobilien der Frau im § 247 a. a. O. gegenüber dem sonst im Allgemeinen Landrechte geordneten Nießbrauche, insbesondere auch gegenüber dem Nießbrauche des Vaters, eine Erweiterung erfahren hat."